



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion  
Berlin-Brandenburg

Berlin, den *19*.03.2004

## **Erlaubnis**

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung  
(ersetzt die Erlaubnis vom 23.05.2000)

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 – BGBl. I S. 1393 – wird der

Dipl.-Ing. Volkmar Röbel GmbH & Co. KG  
Industriemontage, Personalservice  
und Baumaschinen- und Containerservice  
Treskowallee 110  
10318 Berlin

vertreten durch die Dipl.-Ing. Volkmar Röbel Verwaltungs-GmbH, Berlin

und diese vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Volkmar Röbel, Berlin

die ab 01.06.1995 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern  
**unbefristet verlängert.**

Im Auftrag

**Drogosch**



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden.  
(§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG –)

**Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Regionaldirektion  
und auf Verlangen zurückzugeben.**